

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Veranstaltungsbühnen der Stadt Biesenthal

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 08.09.2022 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung der Veranstaltungsbühnen der Stadt Biesenthal beschlossen:

§1 Nutzungszweck

1. Die Stadt Biesenthal ist Eigentümer einer mobilen Bühne (Stagemobil) sowie einer Podestbühne (3 x 6 m).

Technische Daten Stagemobil:

	Großer Aufbau	Kleiner Aufbau
Breite	6,80 m	6,80 m
Tiefe	6,30 m	4,40 m
Höhe	4,60 m	4,60 m
Höhe Bühnenboden	1 m	
Belastung Bühnenboden	350 kg/m ²	
Dachlast gesamt	350 kg	

2. Soweit die Veranstaltungsbühnen nicht für Zwecke der Stadt in Anspruch genommen werden, können sie nach Maßgabe dieser Entgelt- und Benutzungsordnung für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen vermietet werden.

§2 Überlassung

1. Die Überlassung der Veranstaltungsbühnen bedarf einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Etwaige Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch auf Überlassung.
2. Der Antrag auf Nutzung der städtischen Bühnen ist schriftlich unter Angabe von Namen und Anschrift, Kontaktdaten des Nutzers, Veranstaltungstermin, Art der Veranstaltung sowie der Bankverbindung für Kautionsrückzahlungen beim Amt Biesenthal-Barnim zu stellen.
3. Der Transport sowie der Auf- und Abbau der mobilen Bühne (Stagemobil) erfolgt über die Technischen Dienste der Stadt Biesenthal.

Für den Transport sowie den Auf- und Abbau der Podestbühne ist der Nutzer selbst verantwortlich.

4. Der Nutzer ist nicht berechtigt, an der Bühne Veränderungen vorzunehmen.
5. Die Verwendung von Pyrotechnik, einschließlich sonstigem offenen Feuer ist nicht erlaubt.
6. Durch die Anbringung von Dekoration dürfen keinerlei bleibende Schäden entstehen.
7. Untervermietungen sind nicht zulässig.

§ 3 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Veranstaltungsbühnen werden folgende Entgelte erhoben:

Nutzer	Bühne	Entgelt 1 Veranstaltungstag	Entgelt je weiteren Veranstaltungstag
Einrichtungen der Stadt Biesenthal	Stagemobil/Podestbühne	Kostenfrei	Kostenfrei
Biesenthaler Vereine	Stagemobil/Podestbühne	Kostenfrei	Kostenfrei
Amtsangehörige* ¹ Gemeinden und ihre Vereine	Stagemobil	500,00 Euro	250,00 Euro
	Podestbühne	kostenfrei	kostenfrei
Übrige Nutzer	Stagemobil	500,00 Euro	250,00 Euro
	Podestbühne	100,00 Euro	50,00 Euro
Kommerzielle Nutzer	Stagemobil	700,00 Euro	350,00 Euro
	Podestbühne	100,00 Euro	50,00 Euro

2. Das Benutzungsentgelt versteht sich Netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Die Stadt kann Vorkasse oder eine Sicherheitsleistung (Kautions) in Höhe von mindestens 500,- Euro für die Nutzung des Stagemobils verlangen.
4. Die Kautions wird nach Rückgabe und Kontrolle der Mietsache auf das Konto überwiesen, welches im Nutzungsantrag angegeben ist, soweit keine Zahlungsansprüche der Stadt gegen den Nutzer bestehen.

§ 4 Haftung

1. Die Nutzung der Veranstaltungsbühnen erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers nach Maßgabe der Nutzungsvereinbarung.
2. Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seinen Beauftragten, Gästen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu sichern. Die Stadt kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Bedingung für die Überlassung machen.
3. Während der Nutzungsdauer entstandene Schäden am Nutzungsobjekt sind nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses dem Verantwortlichen der Stadt mitzuteilen.

§ 5 Kündigung, Rücktritt

1. Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - der Nutzer den vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt;
 - Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Nutzers befürchten lassen;
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist;
 - die Veranstaltung oder den Nutzer gegen geltende Gesetze verstößt;
 - wenn die Wetterlage einen gefahrlosen Aufbau nicht zulässt (insbesondere bei Sturm- oder Unwetterwarnung).

2. Macht die Stadt aus den vorgenannten Gründen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch oder kündigt sie, so hat der Nutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Die Erstattung des Nutzungsentgeltes in solchen Fällen regelt die Nutzungsvereinbarung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 09.09.2022

gez.
Nedlin
Amtdirektor

Anlagen:

- Antrag auf Nutzung für die städtische Veranstaltungsbühne
- Vereinbarung zur Nutzung einer Veranstaltungsbühne der Stadt Biesenthal